

# INFO

Sehr geehrte Kunden, Interessierte am Kinderland, Kids und Jugendliche,

Am 09.09.2005 wurde ein Verein gegründet, Uli's Kinderland i.G., der am 05.12.2005, auch schon im Vereinsregister eingetragen ist und jetzt als Uli's Kinderland e.V. die Betreuung der langjährigen Kinder- und Jugendherbergsstätte weiter betreiben wird. Ziel dieses Vereins ist es weiterhin als Träger der freien Jugendhilfe §75 KJHG gemeinnützig zu arbeiten. Insbesondere möchten wir durch die Gründung die Sicherstellung des günstigen Preis-Leistungsverhältnisses in der Kinder- und Jugendarbeit sichern und auch noch durch erforderliche Maßnahmen verbessern.

Die bisherige Zielgruppe für Klassenfahrten, Ferienfreizeiten, Trainingslager für Sportgruppen und Vereinsgruppenaufenthalte insbesondere im Kinder- und Jugendbereich bleibt wie bisher bestehen.

Der ehemalige Betreiber ULI wird als Geschäftsführer des Vereins dafür sorgen, dass der bisherige Ruf des Kinderlandes bestehen bleibt und kontinuierlich verbessert wird.

Auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendbetreuung hofft und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

der Vorstand

eingetragen beim Amtsgericht Grevesmühlen unter Vereinsregister VR 511

## Vorstand des Vereins

Dirk Langer	Vorstandsvorsitzender
Hannelore Behnke	stellvertr. Vorsitzender
Heiko Steinbrückner	Schatzmeister

## Geschäftsführer des Vereins

Ulrich Behnke

## Sitz des Vereins

Alte Dorfstraße 7  
23996 Gallentin  
Tel. 038423-265  
Fax. 038423-51359  
Email: [info@ulis-kinderland.de](mailto:info@ulis-kinderland.de)

## Satzung des Vereins Uli`s Kinderland e.V.

### §1

Den Verein führt den Namen: „ULI`S KINDERLAND“ e.V.

Der Sitz des Vereins ist: Gallentin

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen werden

### §2

Der Zweck des Verein ist Die Förderung der Kinder- und Jugenderholung, und die Förderung der außerunterrichtlichen Jungenbildung zu kostengünstige Bedingungen (§11 des KJHG).

Der Verein ist unpolitisch und lehnt jede rassistische, religiöse oder soziale Diskriminierung ab.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Die ganzjährige Betreibung der Ferieneinrichtung Uli`s Kinderland. Hierzu werden die vorhandenen Grundstücke und Gebäude langfristig gepachtet.
- Angebote an Kinder- und Jugendgruppen zur Freizeit und Erholung
- Angebote an Schulkassen im Rahmen eines Landschulaufenthalts
- Angebote an Sportgruppen und Vereine zum Zecke des Trainings und der Erholung
- Der Kostensatz soll sowohl für den Verein als auch für Kinder und Jugendliche aus Sozial schwächeren Familien in einem verträglichen Verhältnis stehen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittlen des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden die das 14. Lebensjahr vollendet Hat und die Satzung anerkennt´. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der Eltern.

Juristische Personen können ebenfalls Mitglied werden, wenn sie für die Verwirklichung von Zweck und Aufgabe eintreten. Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft durch eine juristische Person entscheidet der Vorstand.

Der Mitliedsbeitrag beträgt 2,- Euro monatlich.

### §4

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitlied Schuldhaft oder in grob fahrlässiger Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss mit dem Mitglied Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegen werden.

### §5

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### §6

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht, Statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von Zwei Wochen unter angaben der Tagungsordnung schriftlich einberufen.

Zusätzliche Tagungsordnungspunkte können von den Mitgliedern beantragt werden.  
Über die Tagungsordnung und evt. Ergänzungen von den Mitgliedern beantragt werden.  
Mitgliederversammlungen abstimmt.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- der Jahresbereich des Vorstandes
- der Bericht des Rechnungsprüfers
- die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
- die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder
- die Wahl und Abberufung von zwei Mitgliedern de Rechnungsprüfers
- die Satzungsänderung
- der Ausschluss von Mitgliedern
- die Auflösung des Vereins

Beschlüsse sind rechtsgültig, wenn 50% der anwesenden Mitglieder zustimmen.  
Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der eingetragenen Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll gefertigt, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

#### §7

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und dem/der Schatzmeister/in.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die reine Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand beruft einen Geschäftsführer zur Durchführung der laufenden Geschäfte entsprechend des Anliegens des Vereins.

Er/Sie kann an besondere Vertreter nach § 30 BGB den Vorstand vertreten. Die Kompetenzen werden in einer Geschäftsordnung bestimmt.

Der Vorstand beruft einen Geschäftsführer zur Durchführung der laufenden Geschäfte entsprechenden des Anliegens des Vereins.

Er/Sie kann als besonderer Vertreter nach § 30 BGB den vertreten. Die Kompetenzen werden in einer Geschäftsordnung bestimmt.

Er/Sie nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzung teil.

#### §8

Die Auflösung des Vereins kann durch Zustimmung von 2/3 der eingetragenen Mitglieder erfolgen. Mitglieder, die an der Versammlung nicht teilnehmen können, reichen ihr Votum schriftlich ein.

Falls die Mitgliederversammlungen nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das bei Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird an Jugendeinrichtungen oder Jugendvereine der Gemeinde Bad Kleinen übergeben.

Die Realisierung dieser Beschlüsse über das Vermögen erfolgt erst, wenn vom zuständigen Finanzamt eine Einwilligung vorliegt.